

ORDNUNGEN

Grundordnung der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung

In der konsolidierten Lesefassung vom 03.04.2023

INHALTSÜBERSICHT

Präambel

Erster Abschnitt: Rechtsstellung und Aufgaben der Hochschule

§ 1 Name

§ 2 Aufgaben

§ 3 Freiheit in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium

§ 4 Rechtsstellung

Zweiter Abschnitt: Aufbau und Organisation der Hochschule

§ 5 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

§ 6 Senat

§ 7 Präsidium

§ 8 Präsidentin oder Präsident

§ 9 Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten

§ 10 Kanzlerin oder Kanzler

§ 11 Fachbereiche

§ 12 Fachbereichsrat und Dekanin oder Dekan

§ 13 Wissenschaftliches Personal

§ 14 Kuratorium der Hochschule

§ 15 Beirat der Hochschule

§ 16 Studentische Selbstverwaltung

§ 17 Wahlen

§ 18 Qualitätssicherung

Dritter Abschnitt: Studium, Prüfung und Grade

§ 19 Studienangebote

§ 20 Hochschulgrade

§ 21 Zugang und Einschreibung

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22 Schlussbestimmungen

ORDNUNGEN

Präambel

Die Vision der Hochschule für Gesellschaftsgestaltung ist eine nachhaltige Welt: eine lebendige und vielfältige Natur, eine solidarische und demokratische Gesellschaft sowie eine gerechte und lebensdienliche Wirtschaft. Aufgabe der Hochschule ist es, zur Gestaltung dieser Welt auch in ungewissen, konflikthaften und widerspruchsvollen Zeiten zu befähigen. In Lehre, Forschung und gesellschaftlichem Dialog setzt sie dafür auf Freiheit, Vielfalt und wechselseitige Bezugnahme. Wissenschaftliche Disziplinen fundiert sie reflexiv und thematisiert ihre Geschichtlichkeit ebenso wie ihre paradigmatischen Voraussetzungen. Auf dieser Grundlage zeichnet sich die Hochschule durch Gestaltungsorientierung, Persönlichkeitsbildung, Transdisziplinarität und Partizipation aus. Die aktive Mitgestaltung von Lehre, Forschung, Institution und gesellschaftlichem Dialog durch Studierende ist dabei integraler Bestandteil des Hochschullebens.

ORDNUNGEN

Erster Abschnitt: RECHTSSTELLUNG UND AUFGABEN DER HOCHSCHULE

§ 1 Name

Die Hochschule für Gesellschaftsgestaltung ist eine unselbständige Stiftung in der Trägerschaft der Cusanus Treuhand gGmbH; sie ist eine staatlich anerkannte Hochschule in freier Trägerschaft im Sinne des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes und trägt den Namen:

Hochschule für Gesellschaftsgestaltung

Sie hat ihren Sitz in Koblenz.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Hochschule dient der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium. Sie will gemäß § 16 HochSchG Menschen die Möglichkeit bieten, sich gemeinsam zur Selbstgestaltung in sozialer Verantwortung mit Blick auf eine demokratisch verfasste Gesellschaft zu entwickeln. Auf dieser Grundlage bereitet sie auf berufliche Tätigkeiten vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse, wissenschaftlicher Methoden und die Fähigkeit zu deren reflektierter, sozial und ökologisch verantworteter Gestaltung erfordern. In diesem Geist fördert sie den wissenschaftlichen Nachwuchs.
- (2) Die Hochschule dient zudem dem weiterbildenden Studium und stellt sonstige Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung, auch unter Einbeziehung künstlerischer Praxis, bereit; sie beteiligt sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördert die Weiterbildung ihres Personals. Im Rahmen dieser Aufgaben arbeitet sie mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb der Hochschule zusammen.
- (3) Die Hochschule fördert die Vereinbarkeit von Familie und Studium, wissenschaftlicher Qualifikation und Beruf. Sie wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit und berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Kindern und Studierender, die nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige tatsächlich betreuen. Sie trägt dafür Sorge, dass Studierende mit Behinderungen gleichberechtigt am Studium teilhaben und die Angebote der Hochschule möglichst selbstständig und barrierefrei im Sinne des § 2 Abs. 3 des Landesgesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen nutzen können. Sie fördert in ihrem Bereich kulturelle und musische Belange. Ferner fördert sie den nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt. Die Hochschule berücksichtigt insbesondere die besonderen Bedürfnisse Studierender, die ehrenamtliche Aufgaben wahrnehmen.
- (4) Die Hochschule fördert die nationale und internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen. Sie wirkt durch geeignete

ORDNUNGEN

Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Angebote auf den Dialog zwischen Hochschule und Gesellschaft hin.

- (5) Die Hochschule macht es sich zu einem besonderen Anliegen, die Verbindung mit ihren Absolventinnen und Absolventen zu pflegen und für den Austausch zwischen Studierendengenerationen Sorge zu tragen, um das kulturelle und akademische Leben anzuregen.

§ 3 Freiheit in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium

- (1) Die Hochschule stellt sicher, dass ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ihre gesetzlich verbürgten Rechte wahrnehmen können. Dies gilt insbesondere für die Freiheit in Forschung, Lehre und Studium gemäß § 3 HochSchG.
- (2) Die Hochschule achtet darauf, dass der Wissenschaftsfreiheit auch ihre institutionelle Verfassung entspricht. Sie verpflichtet sich, streng darauf zu achten, dass akademische Freiheit, juristische Form und wirtschaftliche Führung korrespondierend ineinandergreifen.
- (3) Die Hochschule richtet dazu entsprechend § 5 HochSchG ein auf Dauer und Nachhaltigkeit angelegtes umfassendes Qualitätssicherungssystem ein, das auf einer Strategie zur ständigen Verbesserung und Sicherung der Qualität bei der Erfüllung der Aufgaben beruht. Dazu gehören insbesondere die kontinuierliche Verbesserung der Betreuung der Studierenden, des Übergangs von der Schule zur Hochschule und in den Beruf, des Prüfungswesens und der Förderung der Lehrkompetenz. Es stellt ferner die Studierbarkeit des Studiums, das Erreichen der angestrebten Qualifikationsziele und die Studienreform gemäß § 17 HochSchG sicher. Im Bereich Forschung gewährleistet es eine Schwerpunktbildung und Differenzierung sowie eine hochschulinterne Forschungsförderung. Gendermainstreaming und Frauenförderung sind Bestandteile des Qualitätssicherungssystems. Die Qualitätssicherung wird einschließlich der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags regelmäßig unter Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 72 Abs. 4 HochSchG bewertet. Die Studierenden werden bei der Bewertung der Qualität der Lehre beteiligt. Die Ergebnisse werden, soweit es die datenschutzrechtlichen Bestimmungen erlauben, in geeigneter Form zugänglich gemacht. Zur Umsetzung dieser Aufgaben gibt sich die Hochschule eine eigene Qualitätssicherungsordnung als Teilordnung dieser Grundordnung.

ORDNUNGEN

§ 4 Rechtsstellung

- (1) Rechtsträgerin der Hochschule ist die Cusanus Treuhand gGmbH mit Sitz in Koblenz. Die Gesellschaft gewährleistet der Hochschule und ihren Mitgliedern die grundgesetzlich geschützte Freiheit von Wissenschaft, Forschung und Lehre. Die dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen gelten entsprechend.
- (2) Die Trägergesellschaft finanziert die Hochschule und verfügt über die rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis. Die Hochschule untersteht der Rechtsaufsicht des fachlich zuständigen Ministeriums (nach Maßgabe von § 121 Abs. 1 HochSchG).
- (3) Die Hochschule besitzt das Recht auf Selbstverwaltung. Dazu hat sie das Satzungsrecht inne, soweit Gesetze oder die Grundordnung der Hochschule keine vorgeflichen Regelungen enthalten.

ORDNUNGEN

Zweiter Abschnitt: AUFBAU UND ORGANISATION DER HOCHSCHULE

§ 5 Mitglieder und Angehörige der Hochschule

- (1) Mitglieder der Hochschule sind die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die als Ersthörerinnen und Ersthörer eingeschriebenen Studierenden.
- (2) Angehörige der Hochschule sind die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die Professorinnen und Professoren im Ruhestand, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, Gastprofessuren, die Lehrbeauftragten, Auszubildenden, Zweit- und Gasthörerinnen und Gasthörer.
- (3) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule im Rahmen der vorliegenden Grundordnung gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden.
- (4) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Verstöße liegen insbesondere vor, wenn in einem wissenschaftlichen Zusammenhang vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder die Forschungstätigkeit Dritter unzulässig beeinträchtigt wird.
- (5) Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule erkennen die Grundordnung der Hochschule an und sind ihr verpflichtet.

§ 6 Senat

- (1) Der Senat ist das zentrale Organ für die akademischen Angelegenheiten der Hochschule und vertritt alle Mitgliedsgruppen der Hochschule als das von den Mitgliedern gewählte Legitimationsorgan.
- (2) Dem Senat gehört die Präsidentin oder der Präsident als nicht stimmberechtigtes Mitglied an und führt den Vorsitz. Ferner sind gemäß den Gruppen aus § 37 Abs. 2 HochSchG stimmberechtigt:
 - 4 Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die möglichst gleichmäßig das thematische Angebot an Studiengängen repräsentieren sollen;
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 - 1 Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

ORDNUNGEN

Die Senatsmitglieder haben die Hochschule im Ganzen im Auge zu haben; sie sind nicht primär Vertreterinnen oder Vertreter der Interessen der einzelnen Gruppen, aus denen sie gewählt sind.

- (3) Die übrigen Mitglieder des Präsidiums sind nicht-stimmberechtigte Mitglieder des Senats. Sie können nicht als stimmberechtigte Mitglieder für eine sonstige Funktion in den Senat entsandt werden. Beratende Mitglieder des Senats sind zudem seine Ehrenmitglieder sowie sonstige Personen, die der Senat für einzelne Sitzungen oder dauerhaft beruft.
- (4) Die Vertreterinnen und Vertreter gemäß Abs. 2 sind von der jeweils entsendenden Gruppe zu wählen.
- (5) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt 3 Jahre; die Amtszeit des Mitglieds der Studierenden beträgt 1 Jahr.
- (6) Der Senat berät und entscheidet über die grundlegenden akademischen Belange der Hochschule. Der Senat hat insbesondere
 1. mit 2/3 Mehrheit der Stimmen des Gremiums die Grundordnung und deren Teilordnungen zu erlassen und zu ändern,
 2. das Präsidium zu wählen; die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgt im Benehmen mit den Gesellschafterinnen und Gesellschaftern,
 3. die Zulassungs- und die Einschreibeordnung zu erlassen,
 4. die Berufsordnungen zu erlassen,
 5. soweit erforderlich, Benutzungsordnungen für zentrale Einrichtungen zu erlassen,
 6. zu Ordnungen für Hochschulprüfungen der Fachbereiche und wesentlichen Änderungen dieser Ordnungen Stellung zu nehmen; er kann ferner im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen übergreifende allgemeine Prüfungsordnungen erlassen;
 7. über die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Organisation wissenschaftlicher Einrichtungen, insbesondere Forschungseinrichtungen, und Betriebseinheiten zu beschließen,
 8. allgemeine Grundsätze über die Verteilung der Stellen und Mittel zu beschließen,
 9. die von ihm zu wählenden Mitglieder des Kuratoriums zu benennen,
 10. an dem Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren entsprechend der Berufsordnungen mitzuwirken,
 11. in Forschungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Festlegung von Prioritäten und Bildung von Forschungsschwerpunkten für längerfristige Vorhaben, über die Einrichtung, Änderung und Aufhebung eines Forschungskollegs, sowie über Anträge der Hochschule auf Bildung von Sonderforschungsbereichen zu beschließen,

ORDNUNGEN

12. über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen zu beschließen,
 13. in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für die Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu beschließen,
 14. über die Bildung gemeinsamer Ausschüsse gemäß § 89 Abs. 3 HochSchG zu beschließen,
 15. Gleichstellungspläne zu beschließen mit dem Ziel, den Anteil von Frauen in allen Berufsgruppen und Qualifikationsstellen, in denen sie bisher unterrepräsentiert sind, und bei der Vergabe von Stipendien und bei anderen Maßnahmen der Nachwuchs- und wissenschaftlichen Nachwuchsförderung zu erhöhen, sowie Maßnahmen gegen sexuelle Belästigung zu beschließen,
 16. den Gesamtentwicklungsplan der Hochschule aufzustellen und zu beschließen;
 17. Vorschläge für die Berufung auf eine Honorarprofessur zu beschließen.
- (7) Der Senat tagt mindestens viermal pro Kalenderjahr. Zusätzliche Sitzungen können bei Bedarf mit einer Frist von mindestens 5 Werktagen schriftlich einberufen werden. Eine außerordentliche Senatssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich darum ersucht. Die Senatsversammlung ist bemüht, einmütige Beschlüsse zu fassen. Ist dies nicht zu erreichen, dann beschließt sie mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, soweit nicht andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind; die weiteren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.
- (8) Der Senat wählt eine Hochschulbedienstete, die für die Gleichstellung zuständig ist, gemäß § 72 Abs. 4 HochSchG. Sie übernimmt zugleich diese Funktion auch für die Fachbereichsräte, wie sie in § 72 Abs. 5 HochSchG geregelt ist.

§ 7 Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und mindestens einer oder einem, in der Regel zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie der Kanzlerin oder dem Kanzler. Schlägt die Präsidentin oder der Präsident nur eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten vor, so muss der Senat dem vorübergehenden Verzicht auf einen Vizepräsidenten zustimmen. Der Zeitraum, in dem es nur ein einziges Vizepräsidentenamt gibt, ist vom Senat zu befristen.
- (2) Das Präsidium leitet die Hochschule. Seine Mitglieder müssen über die notwendige Sachkunde und Leitungserfahrung verfügen. In Ausübung dieser Leitungsaufgabe obliegen dem Präsidium alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule, für die nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit in der Hochschulordnung festgelegt ist. Es entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien und Funktionsträger. Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus.

ORDNUNGEN

- (3) Das Präsidium ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig. Die Zuständigkeiten und Kompetenzen der Mitglieder des Präsidiums sind in der Geschäftsordnung ergänzend geregelt.
- (4) Das Präsidium wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen.
- (5) Die Organe der Hochschule sind gegenseitig mitteilungspflichtig. Die Mitglieder des Präsidiums können in begründeten Fällen an allen Sitzungen der übrigen Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Präsidium benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen.
- (6) Das Präsidium gibt den Vertreterinnen und Vertretern der Gruppe der Studierenden mindestens einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums und der Hochschulentwicklung. Die sinnvolle Einbindung der Studierenden in die Arbeit des Präsidiums gemäß deren Möglichkeiten ist anzustreben.
- (7) Das Präsidium setzt gemäß Berufsordnung entsprechende Kommissionen ein.

§ 8 Präsidentin oder Präsident

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident repräsentiert die Hochschule nach außen, sorgt für ein gedeihliches Zusammenwirken ihrer Organe und der Mitglieder der Hochschule und unterrichtet die Öffentlichkeit von der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des wissenschaftlichen Personals sowie der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Sie oder er wird in der Regel durch zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten vertreten. Die Einzelheiten regelt ein Geschäftsverteilungsplan (vgl. § 79 Abs. 3 HochSchG). Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis auch anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident wirkt darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen.
- (3) Sie oder er wird vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Sie oder er muss die Kriterien von § 80 Abs. 1 HochSchG erfüllen; die Ausschreibung kann intern erfolgen. Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten richtet der Senat eine Findungskommission ein. Diese erstellt im Einvernehmen mit dem Senat ein Profil. Die Findungskommission besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einem Mitglied aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Senatsmitglieder dürfen in der

ORDNUNGEN

Findungskommission keine Mehrheit haben. In der Gruppe der Professorinnen und Professoren sollen zwei externe Mitglieder sein. Kein Mitglied der Findungskommission darf Gesellschafterin oder Gesellschafter des Trägers sein. Die Findungskommission erarbeitet einvernehmlich mindestens einen und höchstens drei Vorschläge zur Besetzung des Präsidentenamtes. Kann kein Einvernehmen über die Vorschläge erzielt werden, setzt der Senat eine neue Findungskommission ein. Der Senat lädt eine oder mehrere Personen unter den Vorgeschlagenen zu einem Gespräch ein; er wählt nach interner Aussprache aus dem vorgeschlagenen Personenkreis die Präsidentin oder den Präsidenten.

- (4) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Zweimal ist eine Wiederwahl zulässig. Für eine zweite Wiederwahl braucht es eine 2/3 Mehrheit der Senatsmitglieder.
- (5) Der Senat kann der Präsidentin oder dem Präsidenten mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen des Gremiums das Misstrauen aussprechen; nach Aussprechen des Misstrauens muss in derselben Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums eine Übergangspräsidentin oder ein Übergangspräsident gewählt werden. Gelingt dies nicht, so bleibt die Präsidentin oder der Präsident im Amt. Die Amtsperiode der Übergangspräsidentin oder des Übergangspräsidenten beträgt längstens ein Jahr. Mit der eigenen Abwahl und der Neuwahl der Übergangspräsidentin oder des Übergangspräsidenten endet automatisch die Amtszeit derjenigen Person, der das Misstrauen ausgesprochen wurde. Innerhalb der Jahresfrist wählt der Senat zu einem durch ihn festzusetzenden Zeitpunkt eine neue Präsidentin oder einen neuen Präsidenten gemäß Absatz 3. Wenn in derselben Senatssitzung oder in der unmittelbar darauffolgenden einem weiteren Mitglied des Präsidiums das Misstrauen ausgesprochen wird, wird die Abwahl beider (in einer Sitzung) oder des zweiten Mitglieds (bei der darauffolgenden Sitzung) nur gültig, wenn die Gesellschafterinnen und Gesellschafter der Trägergesellschaft zustimmen.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten anstelle der zuständigen Organe oder sonstiger zuständiger Stellen der Hochschule Eilentscheidungen oder Maßnahmen treffen. Das betreffende Organ oder die sonstige Stelle ist unverzüglich zu unterrichten; diese können die Eilentscheidung oder Maßnahme aufheben, sofern sie nicht aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits unauflösbar Rechte Dritter entstanden sind.
- (7) Sie oder er hat Beschlüssen oder Maßnahmen der Organe der Hochschule, die rechtswidrig sind oder die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit verletzen, zu widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Erfolgt keine Abhilfe, so unterrichtet sie oder er den Senat sowie den Träger der Hochschule. Es wird innerhalb einer Woche eine Schlichtungskommission eingesetzt, bestehend aus zwei vom Träger und zwei vom Senat gesetzten Mitgliedern; diese vier bestimmen mit einfacher Mehrheit ein fünftes; aus ihrer Mitte bestimmen sie den Vorsitz. Die Schlichtungskommission schafft unverzüglich Abhilfe. Dieses Verfahren ist analog auf alle anderen entsprechenden Konfliktfälle zu übertragen.

ORDNUNGEN

§ 9 Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten

- (1) Die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom Senat auf begründeten Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren der Hochschule gewählt. In begründeten Fällen kann eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident aus einer anderen im Senat vertretenen Gruppe gewählt werden.
- (2) Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Zweimal ist eine Wiederwahl zulässig. Für eine zweite Wiederwahl braucht es eine 2/3 Mehrheit der Senatsmitglieder.
- (3) Der Senat kann einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen des Gremiums das Misstrauen aussprechen und in derselben Sitzung mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums eine Übergangsvizepräsidentin oder einen Übergangsvizepräsidenten wählen. Gelingt dies nicht, so bleibt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident im Amt. Die Amtsperiode der Übergangsvizepräsidentin oder des Übergangsvizepräsidenten beträgt längstens ein Jahr. Mit der eigenen Abwahl und der Neuwahl der Übergangsvizepräsidentin oder des Übergangsvizepräsidenten endet automatisch die Amtszeit derjenigen Person, der das Misstrauen ausgesprochen wurde. Innerhalb der Jahresfrist wählt der Senat zu einem durch ihn festzusetzenden Zeitpunkt eine neue Vizepräsidentin oder einen neuen Vizepräsidenten gemäß § 8 Abs. 3. Wenn in derselben Senatssitzung oder in der unmittelbar darauffolgenden einem weiteren Mitglied des Präsidiums das Misstrauen ausgesprochen wird, wird die Abwahl beider (in einer Sitzung) oder des zweiten Mitglieds (bei der darauffolgenden Sitzung) nur gültig, wenn die Gesellschafterversammlung zustimmt.

§ 10 Kanzlerin oder Kanzler

- (1) Die Kanzlerin oder der Kanzler leitet die Hochschulverwaltung, ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt und Vorgesetzte oder Vorgesetzter des nicht wissenschaftlichen Personals. Soweit Struktur- und Organisationsfragen betroffen sind, entscheidet das Präsidium gemeinsam. Der Haushaltsentwurf bedarf der Verabschiedung durch das Präsidium. Die Kanzlerin oder der Kanzler kann in ihrer oder seiner Eigenschaft als Haushaltsbeauftragte oder Haushaltsbeauftragter Entscheidungen des Präsidiums mit aufschiebender Wirkung und mit schriftlicher Begründung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so findet das Schlichtungsverfahren (vgl. § 8 Abs. 7) Anwendung.

ORDNUNGEN

- (2) Sie oder er wird nach öffentlicher Ausschreibung aufgrund einer im Benehmen mit der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft erstellten Kandidatenliste vom Senat mit der Mehrheit der Stimmen dieses Gremiums in der Regel für zunächst acht Jahre gewählt. Wiederwahl, auch unbefristet, ist zulässig. Die gewählte Person muss über die notwendige wirtschaftliche Sachkunde verfügen.
- (3) Der Senat kann bei Zustimmung der Mehrheit der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft der Kanzlerin oder dem Kanzler mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmen des Gremiums das Misstrauen aussprechen; in diesem Falle wird nach Aussprechen des Misstrauens das Wahlverfahren nach Abs. 2 in Gang gesetzt. In derselben Sitzung wählt der Senat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums eine Übergangskanzlerin oder einen Übergangskanzler. Die gewählte Person muss spätestens binnen einer Woche von der Mehrheit der Gesellschafterversammlung der Trägergesellschaft bestätigt werden. Sobald die gewählte Person als Übergangskanzlerin oder als Übergangskanzler bestätigt ist, endet in dem Moment die Amtszeit der Kanzlerin oder des Kanzlers, der oder dem das Misstrauen ausgesprochen wurde. Die Amtsperiode der Übergangskanzlerin oder des Übergangskanzlers beträgt längstens ein Jahr. Innerhalb der Jahresfrist wählt der Senat zu einem durch ihn festzusetzenden Zeitpunkt eine neue Kanzlerin oder einen neuen Kanzler.

§ 11 Fachbereiche

- (1) Die Hochschule besteht, wenn sie sechs oder mehr Studiengänge anbietet, aus mindestens zwei Fachbereichen. In dem Falle, dass die Hochschule weniger als sechs Studiengänge hat, übernimmt der Senat die Aufgaben des Fachbereichs sowie des Fachbereichsrats und die jeweiligen (in diesem Fall vom Präsidium bestimmten) Leitungen der Institute die Aufgaben des Dekans / der Dekanin für die Studiengänge, die an ihrem (vom Senat eingerichteten) Institut angesiedelt sind. Darüber hinaus können, unabhängig von der Anzahl der Studiengänge, auch weitere Strukturen, beispielsweise dem Präsidium unmittelbar unterstellte Forschungsinstitute, eingerichtet werden.
- (2) Die Entscheidung über die Ausgestaltung der Binnenorganisation der Hochschule nach Abs. 1 obliegt dem Senat. Vorschlagsrecht haben Fachbereiche, Senatsmitglieder und Präsidium.
- (3) Der Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichsordnung und erlässt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen selbst. Die Ordnungen sind dem Präsidium und dem Senat anzuzeigen.
- (4) Der Fachbereich hat sicherzustellen, dass das Lehrangebot vollständig und ordnungsgemäß durchgeführt wird. Dazu richtet der Fachbereich Institute

ORDNUNGEN

als Unterorganisationen ein. Einrichtung und Funktion von Instituten werden in der Fachbereichsordnung geregelt. Solange es keine Fachbereiche gibt, liegt die Einrichtung von Instituten beim Senat, die Bestellung der Institutsleitung beim Präsidium; die Institute geben sich eine Geschäftsordnung, die vom Senat zu genehmigen ist.

- (5) Die Fachbereiche können im Rahmen ihrer Selbstverwaltung unselbständige Einrichtungen einsetzen. Die jeweilige Struktur ist Senat und Präsidium anzuzeigen.
- (6) Die Aufgaben der Fachbereiche sind insbesondere:
 1. die Studienpläne, die der Genehmigung des Präsidiums bedürfen, aufzustellen;
 2. das erforderliche Lehrangebot zu gewährleisten;
 3. Ordnungen für Hochschulprüfungen zu erlassen;
 4. Hochschulprüfungen durchzuführen;
 5. an dem Verfahren zur Berufung von Professorinnen und Professoren entsprechend der Berufsordnung mitzuwirken;
 6. die Benutzung der Fachbereichseinrichtungen zu regeln und, soweit erforderlich, für diese Benutzungsordnungen zu erlassen;
 7. die fachliche Studienberatung durchzuführen;
 8. den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden und zu fördern;
 9. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Fachbereichs abzustimmen;
 10. Beschlussfassungen des Senats, welche den Fachbereich betreffen, vorzubereiten;
 11. allgemeine Grundsätze über die Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel zu beschließen;
 12. nach Maßgabe dieser Ordnung an Personalentscheidungen mitzuwirken.

§ 12 Fachbereichsrat und Dekanin oder Dekan

- (1) Der Fachbereichsrat berät und entscheidet in Angelegenheiten des Fachbereichs von grundsätzlicher Bedeutung. Er ist auch für die Verteilung des Budgets innerhalb des Fachbereichs zuständig. Zu seinen Aufgaben gehören auch die Gewährleistung der fachlichen Studienberatung und Angelegenheiten der Hochschulprüfungen, soweit sie nicht Aufgabe des Senats sind.
- (2) Der Fachbereichsrat besteht aus mindestens vier Vertreterinnen und Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Ferner gehören dem Fachbereichsrat eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

ORDNUNGEN

- (3) Die Amtszeit der Fachbereichsräte beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl erfolgt durch die jeweilige Gruppe gemäß § 39 Abs. 1 HochSchG.
- (4) Der Fachbereichsrat wählt mit einfacher Mehrheit der Stimmen des Gremiums zwei hauptamtliche Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren als Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan. Beider Amtszeit ist an die Amtszeit als Mitglied des Fachbereichsrats geknüpft. Wiederwahl zur Dekanin oder zum Dekan ist zweimal möglich. Die Dekanin oder der Dekan ist dem Fachbereichsrat berichts- und rechenschaftspflichtig.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Beschlüsse des Fachbereichsrats, verteilt im Auftrag des Fachbereichsrats die dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel im Rahmen der allgemeinen Grundsätze des Fachbereichs auf die Fachbereichseinrichtungen, führt die Geschäfte des Fachbereichs und bereitet unter Berücksichtigung ihr oder ihm zugegangener Anträge die Tagesordnung für Sitzungen des Fachbereichsrats so vor, dass dieser seine Beratung und Entscheidungen auf Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung beschränken kann. Sie oder er sorgt insbesondere für die Sicherstellung des Lehrangebots (§ 21 HochSchG) und die dafür erforderliche Organisation des Lehrbetriebs.
- (6) Sie oder er trägt Sorge für die Organisation und Durchführung der Eignungsprüfung der Studierenden gemäß den jeweilige Prüfungs- und Zulassungsordnungen. Sie oder er stellt eine umfassende Studienberatung sicher.

§ 13 Wissenschaftliches Personal

- (1) Die Berufung der Professorinnen und Professoren richtet sich nach der jeweils gültigen, vom Senat verabschiedeten Berufsordnung.
- (2) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind an Professuren oder unmittelbar dem Präsidium zugeordneten Einrichtungen angesiedelt.
- (3) Zu den Aufgaben der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gruppen gehören:
 - wissenschaftliche Forschung
 - Lehre
 - Beteiligung in der Selbstverwaltung (insbesondere Verwaltung, Studien- und Prüfungsorganisation, Studienberatung)
- (4) Ihnen soll im Rahmen ihrer Aufgaben ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer wissenschaftlicher oder fachdidaktischer Qualifikationen gegeben werden.
- (5) Lehrbeauftragte nehmen gemäß den landesrechtlichen Voraussetzungen die ihnen übertragenen Lehraufgaben selbständig wahr.
- (6) Hauptberuflich Lehrende müssen nach § 117 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 HochSchG die gleichen Einstellungsbedingungen erfüllen wie an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen.

ORDNUNGEN

§ 14 Kuratorium der Hochschule

- (1) Das Kuratorium fördert die gesellschaftliche und akademische Vernetzung der Hochschule und begleitet ihre inhaltliche Entwicklung. Es kann zu Berichten von Organen, Gremien sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern Vorschläge und Empfehlungen aussprechen.
- (2) Dem Kuratorium sollen gemäß seiner Aufgabenstellung einerseits Persönlichkeiten aus der Berufspraxis sowie dem öffentlichen Leben und andererseits externe Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler angehören. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Senat mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Im Falle von hochschulschädigendem Verhalten ist eine Abwahl durch den Senat mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder möglich. Dem Kuratorium sollen mindestens acht Personen angehören, zwei davon sollen aus dem unmittelbaren regionalen Umkreis des Sitzes der Hochschule stammen.
- (3) Das Kuratorium wählt mit einfacher Mehrheit aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter, welche die beiden unter (2), Satz 1, genannten Gruppen repräsentieren sollen. Diese berufen das Kuratorium mindestens einmal im Jahr ein.

§ 15 Beirat der Hochschule

- (1) Der Beirat ist ein ständiges Gremium zur Qualitätssicherung der Hochschule. Er berät das Präsidium und den Senat. Der Umfang der Beratung erstreckt sich dabei auf die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen des Präsidiums und des Senats sowie Fragen der strategischen Planung und akademischen Weiterentwicklung.
- (2) Der Beirat wird hälftig von der Gesellschafterversammlung des Trägers und vom Senat eingesetzt. Er umfasst 4 Mitglieder. Diese wählen ein fünftes Mitglied. Sie bestimmen ein Mitglied, welches den Vorsitz innehat, aus ihrer Mitte.
- (3) Die Mitglieder werden von den zuständigen Gremien bei der Wahl auf ihre Sachkundigkeit für das Amt geprüft.
- (4) Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Studentische Selbstverwaltung

- (1) Die Studierenden der Hochschule bilden die Studierendenschaft. Studierende oder Studierender ist, wer immatrikuliert ist.
- (2) Die Studierenden haben das Recht, zur Wahrnehmung ihrer hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange sowie zur Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen eine Vertretung zu wählen. In diesem

ORDNUNGEN

Fall gibt sich die Studierendenschaft eine Ordnung, die im Einklang mit der Grundordnung der Hochschule steht. In der Ordnung ist das Recht, Gruppen zu bilden und ihr Programm in demokratischer Weise zu verbreiten, zu bestätigen. Die Ordnung bedarf der Bestätigung durch das Präsidium.

Die Studierenden schließen privatrechtliche Verträge mit der Hochschule, vertreten durch ihren Träger. Für das Studium und die Prüfungen werden Gebühren erhoben.

§ 17 Wahlen

Wahlverfahren und Wahlgrundsätze werden in der Wahlordnung der Hochschule geregelt. Die Wahlordnung ist Teil der Grundordnung.

§ 18 Qualitätssicherung

Die Hochschule richtet ein Qualitätssicherungssystem ein. Näheres regelt die Teilgrundordnung Qualitätssicherung.

Dritter Abschnitt: STUDIUM, PRÜFUNG UND GRADE

§ 19 Studienangebote

Die Studienangebote der Hochschule sind durch entsprechende Ordnungen (vor allem durch Studienpläne gemäß § 20 HochSchG, Prüfungsordnungen und die Zulassungsordnung) geregelt; sie entsprechen nach § 117 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HochSchG in ihren Anforderungen denen vergleichbarer Ordnungen staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen. Die allgemeinen und die auf Studiengänge bezogenen Ordnungen setzt die Präsidentin oder der Präsident unverzüglich nach Verabschiedung durch den Senat in Kraft. Prüfungsordnungen werden gemäß § 119 HochSchG durch die Leitung der Hochschule genehmigt und dem fachlich zuständigen Ministerium angezeigt.

§ 20 Hochschulgrade

Die Hochschule verleiht auf Grund von Hochschulprüfungen Abschlüsse und Grade in nach § 119 HochSchG genehmigten Studiengängen sowie Zertifikate im Rahmen der Weiterbildung.

§ 21 Zugang und Einschreibung

Der Zugang zum Studium an der Hochschule und die Modalitäten der Einschreibung sind nach § 117 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 HochSchG in den Prüfungsordnungen und der Zulassungsordnung so geregelt, dass die Personen, die sich für ein Studium bewerben, die

ORDNUNGEN

Voraussetzungen für die Aufnahme in eine wissenschaftliche Hochschule des Landes erfüllen müssen.

Vierter Abschnitt: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Soweit einzelne Regelungen dieser Ordnung unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die Hochschule ist verpflichtet, unwirksame Regelungen durch wirksame Regelungen zu ersetzen, die dem Sinn und dem Zweck der Ordnung sowie den ihr zugrunde liegenden Gesetzen angemessen Rechnung tragen. Eine entsprechende Verpflichtung besteht ebenfalls im Falle einer Regelungslücke.
- (2) Änderungen dieser Grundordnung können von den Mitgliedern und den Organen der Hochschule sowie von der Trägergesellschaft vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind zu begründen. Das Verfahren zum Erlass der Grundordnung gilt entsprechend.
- (3) Alle Organe, Gremien und Kommissionen der Hochschule können sich eine Geschäfts- und ggf. eine Wahlordnung geben.
- (4) Die Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Hochschule in Kraft. Sie ist hochschulintern bekannt zu machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Gründungssenats der Hochschule vom 27. Mai 2015, genehmigt durch das zuständige Ministerium mit Schreiben vom 05.07.2017 und zuletzt geändert in der Senatsitzung vom 02.02.2023 mit Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 24.03.2023, AZ: 7211-0014#2023/0001-1501 15325.

Koblenz, den 30. März 2023

Prof. Dr. Silja Graupe

Präsidentin